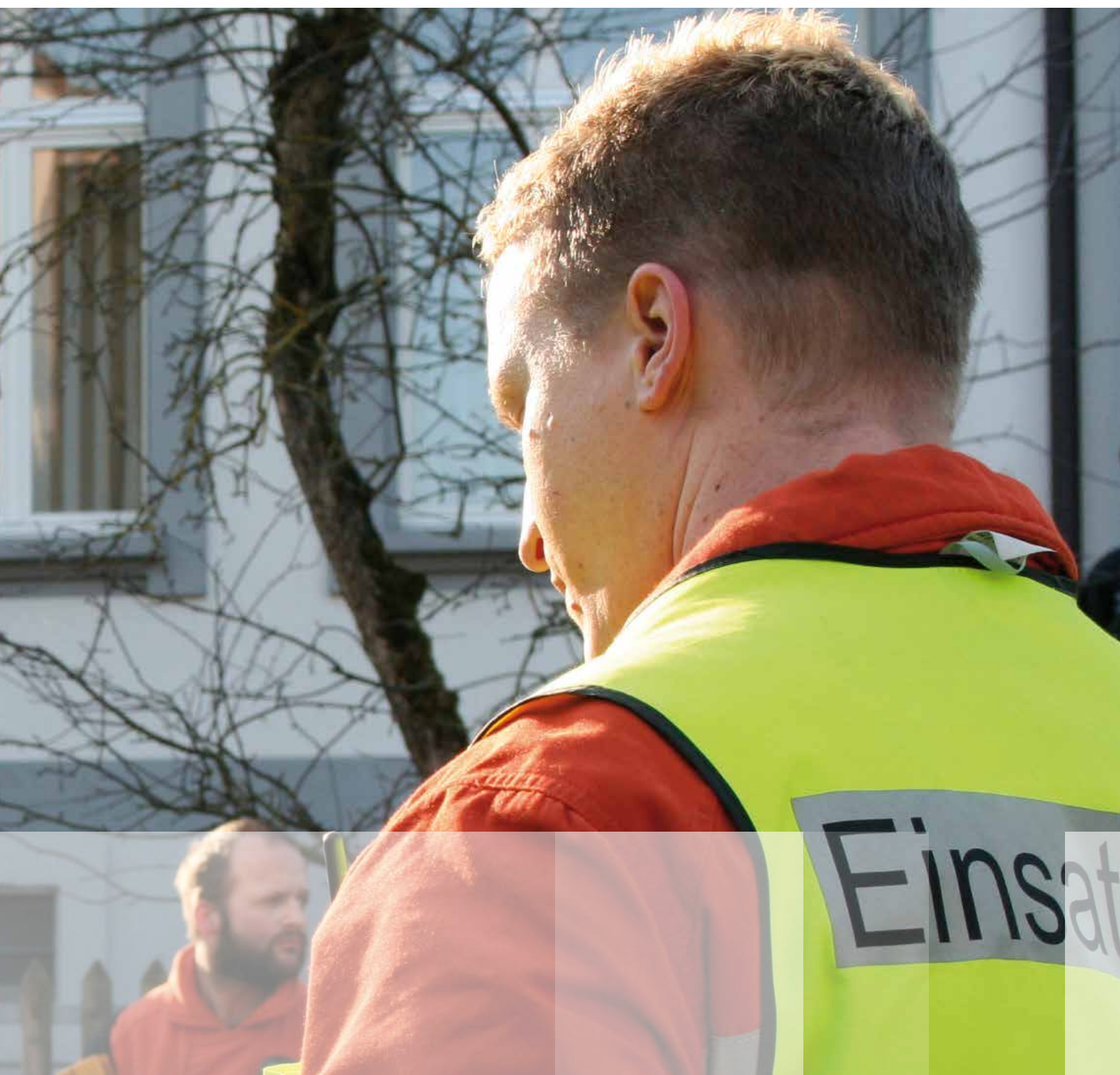


Entschädigung im Feuerwehrdienst

Eine Empfehlung für die Entschädigung
im nebenamtlichen Feuerwehrdienst
im Kanton St. Gallen





Diese Empfehlung für die Entschädigung im nebenamtlichen Feuerwehrdienst wurde vom Kantonalen-Feuerwehrverband St. Gallen mit Unterstützung der Feuerwehren im Kanton St. Gallen erstellt. Sie wurde in Einbezug mehrerer Stundenerfassungen, Plichtenhefte und Erfahrungswerte realisiert. Die Empfehlung wird in regelmässigen Abständen angepasst, ergänzt und erneuert.

Die Empfehlung sowie die Excel-Datei können auf der Homepage www.kfvsg.ch unter Verband - Dokumente heruntergeladen werden.

Vorwort

Diese Informationsbroschüre ist Bestandteil der Excel-Datei zur Berechnung der Empfehlung für die Entschädigung im nebenamtlichen Feuerwehrdienst im Kanton St. Gallen.

Der Vorstand KfV hat an der Vorstandssitzung vom 9. September 2014 in Rapperswil-Jona eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von David Egger damit beauftragt die Empfehlung für die Entschädigung im nebenamtlichen Feuerwehrdienst im Kanton St. Gallen zu überarbeiten.


Die Ergebnisse wurden an der Vorstandssitzung und an der Präsidentenkonferenz vom 19. November 2014 verabschiedet.

St. Gallen 20.11.2014

Der Präsident


Jascha Müller

Leiter der Arbeitsgruppe


David Egger

Grundlagen

1. Ausgangslage

Feuerwehr 2015, Konzeption der FKS, Grundsatz V¹

Den Angehörigen der Feuerwehr dürfen durch ihre Tätigkeit in der Feuerwehr keine beruflichen und materiellen Nachteile entstehen.

Empfehlung aus dem St. Galler Leitfaden:

Empfehlung (KFV): Der Kantonal-Feuerwehr Verband (KFV) erarbeitet in regelmässigen Abständen einheitliche Empfehlungen für Funktions- und Soldentschädigungen im Feuerwehrdienst.

2. Gesetzliche Grundlage:

Im FSG Art. 34 Ziffer 3 (Aktualisierung 2021) ist die Entschädigung geregelt Sie besagt, dass die politische Gemeinde die Besoldung der Dienstpflichtigen regelt.

Entschädigungen an Kader, Spezialisten und angehörige der Feuerwehr für Feuerwehrdienst im von der Regierung bezeichneten regionalen Stützpunkt ist in einer Verordnung² geregelt.

3. Bestehende Empfehlung

Empfehlung für die Entschädigung im nebenamtlichen Feuerwehrdienst im Kanton aus dem Jahre 2008.

¹ Beschluss der Regierungskonferenz der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS vom 5. Juni 2009






² Verordnung über die Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt

1 Berechnungsfaktoren


Die Berechnungsfaktoren ermitteln die Grösse der Gemeinde und der Feuerwehr. Pro 5000 Einwohner, 1 Milliarde Gebäudeversicherungssumme, 50 Feuerwehrangehörige, 50 Alarmierungen und pro Depot Standorte wird mit 100 Stellenprozent mit einer Wertung von je 1/5 gerechnet.

Pro gemeindeübergreifender Fusion werden 10 Stellenprozent abgezogen, da gewisse organisatorische Arbeiten (z.B. Übungsplan, Beschaffungen usw.) einheitlich respektiv gemeinsam erarbeitet werden können.

Die Besonderheiten wie z.B. Hubretterstandort werden mit 5 bis 20 % aufgerechnet.

	5000 Einwohner
	1 Mia
	50 AdF
	50 Alarmierungen
	1 FW-Depot

entspricht 100 Stellenprozenten die für die gesamte Feuerwehr-Organisation benötigt werden.

	- 10 %
---	---------------

pro gemeindeübergreifender Fusion werden 10 Stellenprozent abgezogen.

Besonderheiten:

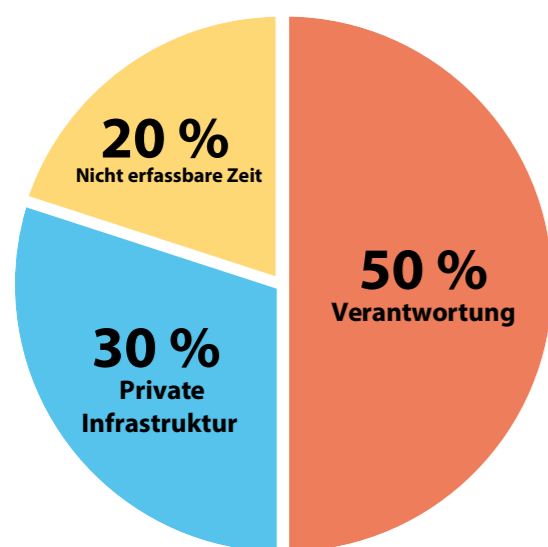
Heuwehr-Stützpunkt	5%
Chemiewehr-Stützpunkt	20%
Strassenrettungs-Stützpunkt	10%
Andere (z.B. HRB)	10%

Je nach Besonderheit werden 5 - 20 Stellenprozent dazugerechnet.

2 Funktions-Entschädigung

Die Funktionsentschädigung ist keine Arbeitszeitentlohnung. Sie dient als Entschädigung für die Verantwortung, die Nutzung privater Infrastruktur (Arbeitsplatz / Büro, Computer, Fahrspesen, Telefon, Natel, usw.) sowie Arbeitszeit die nicht erfasst werden kann (z.B. Telefongespräche, E-Mails lesen und verfassen, usw.).

Werden Kommandant und Ressortleiter mit Stellenprozenten angestellt, so kann die Funktionsentschädigung Bestandteil des definierten Lohnes sein. Wird die Anzahl Stunden mit einem Einsatzsold (z.B. gemäss Empfehlung CHF 20.- bis 40.-) entschädigt, so ist die Funktionsentschädigung zusätzlicher Bestandteil der Entschädigung.



Zusammensetzung der Funktionsentschädigung

Kommandant	Fr.	100.-
Vice-Kommandant	Fr.	30.-
Ressortleiter Ausbildung	Fr.	25.-
Ressortleiter (Atemschutz ...)	Fr.	20.-

Berechnung der Funktionsentschädigung
Fr.-Betrag x empfohlene Stellenprozent-satz der gesamten Feuerwehrorganisation.

3 Arbeitszeit-Entschädigung

Zusätzlich zu der Funktionsentschädigung ist die Arbeitszeit nach dem ortsüblicher Feuerwehrstundenansatz zu entschädigen. Bei der Empfehlung wird mit Fr. 30.- gerechnet. Unter 1.4 wird eine mögliche Annahme von zugeteilten Stellenprozenten gemäss Aufgaben angenommen. Je nach Ressort oder Aufgabenzuteilung können die Stellenprozente variieren bzw. anderen Chargierten zugeteilt werden.

Mögliche Aufteilung der empfohlenen Stellenprozente:

Kommandant	25%
Vice-Kommandant	5%
Ressortleiter Ausbildung	5%
Material- / Fahrzeugwart	50%
Fourier / Stabsstelle	15%

Je nach Struktur der Organisation sollen die Stellenprozente aufgeteilt werden.

4 Jahresentschädigung

Die Entschädigung setzt sich aus drei Teilen zusammen. Die Funktionsentschädigung, die Stunden / Aufwandsentschädigung, sowie die übliche Besoldung der Einsätze Übungen, Rapporte und Kurse.

